

Arbeit und Mutterschaft – Regelungen für die Zeit vor, zum Zeitpunkt und nach der Geburt

Von Beginn an	Ab dem 4.Monat	Ab dem 6. Monat	8 Wochen vor der Geburt	Geburt + 8 Wochen	16 Wochen nach der Geburt	1 Jahr nach der Geburt	Stilldauer
Arbeit : nur mit Einverständnis der Arbeitnehmerin (ArG 35a Abs.1)				Keine Arbeit erlaubt : bei Wiederaufnahme der Arbeit Verlust des Anspruchs auf Erwerbsersatz bei Mutterschaft (ArG 35a Abs.3 ; EOG 16d, 2609)	Arbeit : nur mit Einverständnis der Arbeitnehmerin (ArG 35a Abs.3)	Arbeit : nur mit Einverständnis der stillenden Arbeitnehmerin (ArG 35 a Abs.1)	
Arbeitszeiten : max. 9 Stunden (keine Überstunden) (ArGV1 60, Abs.1)					Arbeitszeiten : max. 9 Stunden für stillende Frauen (keine Überstunden) (ArGV1 60 Abs.1)		
Absenzen : auf blosser Anzeige hin möglich (ArG 35a Abs.2)							
Beschwerliche Arbeiten :Arbeitsbefreiung, auf Verlangen (ArGV1 64)					Beschwerliche Arbeiten : Arbeitsbefreiung der stillenden Frauen auf Verlangen (ArGV1 64)		
Gefährliche Arbeiten (z.B. schwere Lasten, Stösse, Erschütterungen, Kälte, Hitze, Nässe, Körperhaltungen, Lärm, Strahlen, schädliche Stoffe): verboten (ArGV1 62)					Gefährliche Arbeiten (z.B. schwere Lasten, Stösse, Erschütterungen, Kälte, Hitze, Nässe, Körperhaltungen, Lärm, Strahlen, schädliche Stoffe): für stillende Frauen verboten (ArGV1 62)		
Schichtarbeit (regelmässige Rückwärtsrotation - Nacht-, Spät-, Frühschicht - oder mehr als drei hintereinander liegende Nachtschichten) : für schwangere Frauen verboten (Mutterschutzverordnung 14, 2570)					Schichtarbeit (regelmässige Rückwärtsrotation – Nacht-, Spät-, Frühschicht – oder mehr als drei hintereinander liegende Nachtschichten) : für stillende Frauen verboten (Mutterschutzverordnung 14, 2570)		
	Hauptsächlich stehend verrichtete Arbeit: - 12 Stunden Ruhezeit pro Tag - zusätzliche Kurzpausen von 10 Minuten nach jeder zweiten Stunde (ArGV1 61 Abs.1)						
		Hauptsächlich stehend verrichtete Arbeit : beschränkt auf 4 Stunden pro Tag (ArGV1 61 Abs.2)					
Nachtarbeit : Ersatz auf Verlangen der schwangeren Frauen: - Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr muss durch gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr ersetzt werden (ArG 35b Abs. 1) - wenn nicht möglich: die Arbeitnehmerin kann zu Hause bleiben und erhält 80 % des Lohnes (ArG 35b Abs. 2, 2612)			Keine Nachtarbeit erlaubt zwischen 20 und 6 Uhr: - wenn keine gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr : die Arbeitnehmerin kann zu Hause bleiben und erhält 80 % des Lohnes (ArG 35a Abs.4, 2612)		Nachtarbeit : Ersatz auf Verlangen der stillenden Frauen: - Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr muss durch gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr ersetzt werden (ArG 35b Abs.1) - wenn nicht möglich : die Arbeitnehmerin kann zu Hause bleiben und erhält 80 % des Lohnes (ArG 35b Abs.2)		
Akkord- und Fliessbandarbeit (taktgebunden) : verboten, wenn der Arbeitsrhythmus von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann (Mutterschutzverordnung 15)					Akkord- und Fliessbandarbeit (taktgebunden) : verboten, wenn der Arbeitsrhythmus von der stillenden Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann (Mutterschutzverordnung 15)		
					Stillen : Die erforderliche Zeit ist zu gewähren. Minimale Zeiten zum Stillen oder Abpumpen sind bezahlt (ArGV1 60 Abs.2): - mindestens 30 Min. pro Arbeitstag von bis zu 4 St. - 60 Min. pro Arbeitstag > 4 St. - 90 Min. pro Arbeitstag > 7 St.		

Abkürzungen :

ArG: Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, RS 822.11

Mutterschutzverordnung: Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom 20. März 2001, RS 822.111.52

ArGV 1 : Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000, RS 822.111

EOG : Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, RS 834.1

